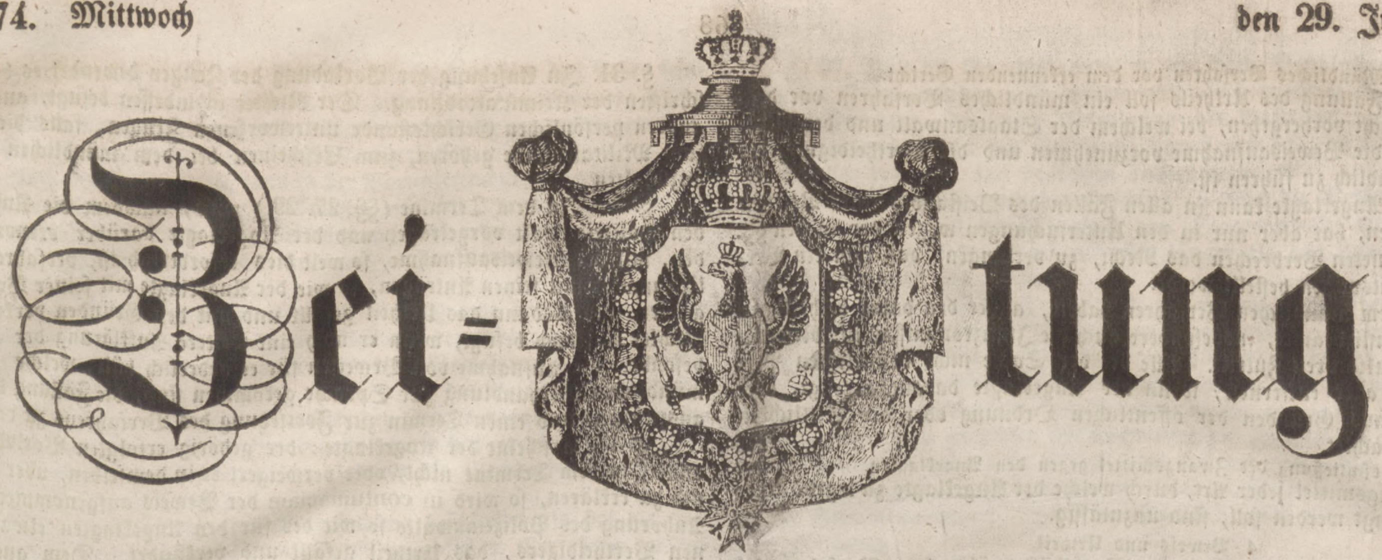
№ 174. Mittwoch den 29. Juli 1846.



Zeitung des Großherzogthums Posen.

Druck und Verlag der Hof-Buchdruckerei von W. Decker & Comp. Verantwortlicher Redakteur: G. Müller.

Inland.

Berlin den 26. Juli. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem bisherigen Ober-Landesgerichts-Rath von Schmid zu Bromberg zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Oppeln und zum Kreis-Justizrath des Oppelner Kreises zu ernennen; und dem ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der hiesigen Universität, Dr. Hecker, das Prädikat eines Geheimen Medizinal-Raths zu verleihen.

Se. Durchlaucht der Fürst Ludwig zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Se. Excellenz der Königl. Hannoversche Wirkliche Geheime Rath, Graf zu Stolberg-Soeder, und der Kaiserl. Russische Contre-Admiral Kasin, sind nach Dresden abgereist.

Das 21ste Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter Nro. 2728. das

Gesetz,
betreffend
das Verfahren in den bei dem Kammergericht und dem Kriminalgericht zu Berlin zu führenden Untersuchungen. Vom 17. Juli 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Schon seit Unserem Regierungsantritt ist Unsere Absicht dahin gerichtet gewesen, zur Herbeiführung einer der Würde des Richteramts entsprechenden, schleunigen und doch gesicherten Rechtspflege die Vorschriften der Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805. und der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 35. Abschnitt 2. einer Umgestaltung zu unterwerfen und ein mündliches Verfahren vor dem erkennenden Richter in Unsere Provinzen, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, einzuführen. Bei den umfassenden Vorarbeiten, welche die endlichen Bestimmungen hierüber und insbesondere die nöthige sorgfältige Berücksichtigung der bestehenden Gerichtsverfassung erfordern, haben Wir beschlossen, ein solches Verfahren zunächst nur bei den Gerichten in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin, deren Verfassung hierbei keine Schwierigkeit entgegenstellt, anzuordnen. Wir bestimmen demgemäß, nach vernommenen Gutachten Unseres Staatsministeriums und einer von Uns aus Mitgliedern des Staats-Raths ernannten Kommission, was folgt:

Erster Titel.
Von dem Verfahren bei Untersuchung der Verbrechen.

§. 1. Die Vorschriften dieses Titels sind bei allen wegen Verbrechen zu verhängenden Untersuchungen anzuwenden, deren Einleitung und Führung dem Kammergericht und dem Kriminalgericht zu Berlin zusteht.

I. Allgemeine Vorschriften.
1. Staats-Anwalte und deren Verhältniß zu der Polizeibehörde und den Gerichten.

§. 2. Bei dem Kammergericht, so wie bei dem Kriminalgericht, und zwar bei jedem für die zu dessen Kompetenz gehörenden, im §. 1. gedachten Untersuchungssachen, soll ein Staatsanwalt aus der Zahl der zum höheren Richteramte befähigten Beamten bestellt werden, dessen Amt es ist, bei allen Verbrechen, mit Ausnahme der im §. 24. bezeichneten leichten Verbrechen, die Ermittelung der Thäter herbeizuführen und diese vor Gericht zu verfolgen. Jedem Staatsanwalte sind, so weit das Bedürfniß es erfordert, Gehülfen beizuordnen, die unter seiner Aufsicht stehen und seinen Anweisungen Folge leisten müssen, überall aber, wo sie für ihn auftreten, zu allen Funktionen desselben berechtigt sind. Welchen Beamten die Verfolgung der leichten Verbrechen obliegt, ist im §. 25. bestimmt.

§. 3. Die Staatsanwalte und deren Gehülfen gehören nicht zu den richterlichen Beamten; sie sind in ihrer Amtsführung nicht der Aufsicht der Gerichte, sondern der des Justizministers unterworfen und müssen den Anweisungen desselben Folge leisten. Die Ernennung der Staatsanwalte erfolgt durch Uns auf den Antrag des Justizministers. Die Gehülfen werden den Staatsanwalten vom Justizminister beigeordnet und können von demselben aus dieser Stellung zu jeder Zeit wieder abberufen werden.

§. 4. Das Polizeipräsidium und dessen Beamte bleiben, wie bisher, verpflichtet, den Verbrechen jeder Art nachzuforschen und alle keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache und Festmachung des Thäters zu treffen. Sie haben aber die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen dem betreffenden Staatsanwalte zur weiteren Veranlassung zu übersenden, auch den Requisitionen desselben wegen Einleitung oder Vervollständigung solcher polizeilichen Voruntersuchungen, oder wegen Verfolgung oder Verhaftung verdächtiger Personen Folge zu leisten. Von jeder wegen eines Verbrechens vorgenommenen Verhaftung ist die Polizeibehörde dem betreffenden Staatsanwalt binnen 24 Stunden Anzeige zu machen verpflichtet.

§. 5. Die Gerichte sollen bei Einleitung und Führung der Untersuchungen nicht ferner von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag des Staatsanwalts einschreiten; sie sind aber verpflichtet, von allen amtlich zu ihrer Kenntniß kommenden Verbrechen dem Staatsanwalte sogleich Mittheilung zu machen, auch den von demselben an sie gerichteten Anträgen wegen Feststellung des Thatbestandes und wegen sonst erforderlicher Ermittelungen zu genügen und zu deren Erledigung, wenn es nöthig ist, einen Untersuchungsrichter zu ernennen. Waltet Gefahr im Verzuge ob, so hat das Gericht auch ohne Antrag des Staatsanwalts alle diejenigen Ermittelungen, Verhaftungen oder Anordnungen vorzunehmen, welche nothwendig sind, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Die Verhandlungen hierüber sind aber demnächst dem Staats-Anwalte mitzutheilen.

§. 6. Dem Staatsanwalt legt sein Amt die Pflicht auf, darüber zu wachen, daß bei dem Strafverfahren den gesetzlichen Vorschriften überall genügt werde. Er hat daher nicht blos darauf zu achten, daß kein Schuldiger der Strafe entgehe, sondern auch darauf, daß Niemand schuldlos verfolgt werde.

§. 7. Untersuchungsverhandlungen, Verhaftungen oder Beschlagnahmen hat der Staatsanwalt nicht selbst vorzunehmen, sondern solche nach den Umständen entweder bei der Polizeibehörde, oder bei dem betreffenden Gerichte zu beantragen; er ist jedoch befugt, allen polizeilichen und gerichtlichen Verhandlungen, welche Gegenstände seines Geschäftskreises betreffen, beizuwohnen, und mit dem Beamten, welcher die Verhandlung zu führen hat, in unmittelbare Verbindung zu treten, und seine Anträge und Mittheilungen zur Förderung des Zwecks der Untersuchung an diesen Beamten zu richten.

§. 8. Dem Staatsanwalt steht die Einsicht aller polizeilichen und gerichtlichen Akten, welche sich auf einen zu seinem Geschäftskreise gehörenden Gegenstand beziehen, jederzeit frei. Auch gehört es zum Berufe desselben, den Unvollständigkeiten, Verzögerungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten, welche er in den Untersuchungen wahrnimmt, durch Anträge bei der vorgesetzten Behörde des die Untersuchung führenden Beamten, Abhülfe zu schaffen.

§. 9. Wegen Amtsverbrechen darf der Staatsanwalt nur auf Grund eines Antrages der vorgesetzten Dienstbehörde des anzuklagenden Beamten (§§. 5. u. f. des Gesetzes vom 29. März 1844.) einschreiten. Einem solchen Antrage aber muß der Staatsanwalt stets genügen, und die Anklage dem Gerichte zur Beschlußnahme selbst dann einreichen, wenn seine Ansicht über die Begründung der Anklage von der der Dienstbehörde abweicht. Auch ist er verpflichtet, gegen die gerichtlichen Entscheidungen in Sachen dieser Art Rechtsmittel einzulegen, wenn die Dienstbehörde ihn hierzu auffordert.

§. 10. Verbrechen, deren Bestrafung die Gesetze von dem Antrage einer Privatperson abhängig machen, darf der Staatsanwalt nur dann vor Gericht verfolgen, wenn hierauf von jener Person angetragen worden ist. Doch ist er sowohl in diesen Fällen, als auch dann, wenn bei Verbrechen anderer Art die Betheiligten sich an ihn wegen Veranlassung der Untersuchung wenden, befugt, die gerichtliche Verfolgung zu verweigern, wenn er dieselbe für gesetzlich nicht begründet erachtet. Ueber Beschwerden wegen solcher Weigerungen hat der Justizminister zu entscheiden.

§. 11. Die Gerichte sind an die Anträge des Staatsanwalts nicht dergestalt gebunden, daß sie nur darüber, ob solche in der angebrachten Art begründet seien, zu entscheiden hätten; sie sind vielmehr verpflichtet, die That, deren Untersuchung und Bestrafung der Staatsanwalt beantragt hat, ihrer Beurtheilung zu unterwerfen, und wenn sie hierbei finden, daß diese That zwar eine strafbare ist, allein gegen ein anderes Strafgesetz, als das von dem Staatsanwalt bezeichnete verstößt, so liegt ihnen ob, demgemäß was Rechtens zu beschließen.

§. 12. So lange das Gericht die förmliche Eröffnung einer Untersuchung noch nicht beschlossen hat, kann der Staatsanwalt von der Anklage Abstand nehmen, und es ist, wenn er dies erklärt, jedes weitere Verfahren einzustellen. Ist aber die förmliche Untersuchung einmal beschlossen, so muß dieselbe durch ein Urtheil beendet werden.

§. 13. Gegen einen Beschluß des Gerichts, durch welchen der Antrag auf Eröffnung einer Untersuchung zurückgewiesen wird, steht dem Staatsanwalte innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist, welche mit dem Ablauf des Tages beginnt, an dem die Mittheilung des Bescheides erfolgt ist, die Beschwerde an das Appellationsgericht offen. Bei der Entscheidung dieses Gerichts muß es verbleiben.

§. 14. Sowohl während der gerichtlichen Voruntersuchung, als während des ganzen Laufes der gerichtlichen Untersuchung, steht dem Gerichte die Beschlußnahme über die Verhaftung oder Freilassung des Angeklagten zu.

2. Mündliches Verfahren vor dem erkennenden Gericht.

§. 15. Der Fällung des Urtheils soll ein mündliches Verfahren vor dem erkennenden Gericht vorhergehen, bei welchem der Staatsanwalt und der Angeklagte zu hören, die Beweisaufnahme vorzunehmen und die Vertheidigung des Angeklagten mündlich zu führen ist.

§. 16. Der Angeklagte kann in allen Fällen des Beistandes eines Vertheidigers sich bedienen, hat aber nur in den Untersuchungen wegen der in den §§. 39 u. 64. bezeichneten Verbrechen das Recht, zu verlangen, daß ihm ein Vertheidiger von Amtswegen bestellt werde.

§. 17. Zu dem mündlichen Verfahren haben, außer den dabei betheiligten Personen, alle Justizbeamte, insbesondere auch die Justizkommissarien, Referendarien und Auskultatoren Zutritt. Alle bei der Sache nicht betheiligten Personen müssen sich aber entfernen, wenn der Angeklagte darauf anträgt, oder das Gericht dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

3. Ausschließung der Zwangsmittel gegen den Angeklagten.

§. 18. Zwangsmittel jeder Art, durch welche der Angeklagte zu irgend einer Erklärung genöthigt werden soll, sind unzulässig.

4 Beweis und Urtheil.

§. 19. Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei Aufnahme der Beweise, insbesondere auch darüber, welche Personen als Zeugen vernommen und vereidet werden dürfen, bleiben ferner maßgebend. Dagegen treten die bisherigen positiven Regeln über die Wirkungen der Beweise außer Anwendung. Der erkennende Richter hat fortan nach genauer Prüfung aller Beweise, für die Anklage und Vertheidigung, nach seiner freien, aus dem Inbegriff der vor ihm erfolgten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden: ob der Angeklagte schuldig, oder nicht schuldig, oder ob derselbe von der Anklage zu entbinden sei. Er ist aber verpflichtet, die Gründe, welche ihn dabei geleitet haben, in dem Urtheil anzugeben. Auf vorläufige Lossprechung (Freisprechung von der Instanz) soll nicht mehr erkannt werden.

§. 20. Der für schuldig Erklärte ist zur vollen gesetzlichen Strafe zu verurtheilen. Wenn jedoch im Gesetz Todesstrafe oder lebenswierige Freiheitsstrafe angedroht ist, so ist das Gericht ermächtigt, in denjenigen Fällen, in welchen gegen den für schuldig Erklärten ein nach den bisherigen positiven Regeln der Kriminal-Ordnung für vollständig zu erachtender Beweis nicht geführt ist, an Statt der Todesstrafe auf lebenswierige oder zeitige Freiheitsstrafe, an Statt der lebenswierigen Freiheitsstrafe aber auf zeitige Freiheitsstrafe zu erkennen.

§. 21. Einer besondern Belehrung des Verurtheilten über die ihm zustehenden Rechtsmittel bedarf es nicht.

§. 22. Der für nicht schuldig Erklärte darf wegen derselben Handlung nicht wieder unter Anklage gestellt werden. Gegen denjenigen aber, welcher nur von der Anklage entbunden wird, ist eine Erneuerung der Anklage, in sofern sie durch Anführung neuer Thatsachen oder Beweismittel begründet wird, so lange zulässig, als nicht bereits Verjährung eingetreten ist. Unter eben diesen Bedingungen ist eine Erneuerung der Anklage gestattet, wenn die frühere Anklage vom Staatsanwalte zurückgenommen, oder dessen Antrag auf Eröffnung der Untersuchung vom Gericht zurückgewiesen worden ist.

§. 23. Eine Bestätigung des richterlichen Urtheils durch den Justizminister findet nicht ferner Statt.

II. Besondere Vorschriften.

A Verfahren erster Instanz 1. bei leichten Verbrechen.

§. 24. Die Untersuchung und die Entscheidung erster Instanz in Ansehung derjenigen Verbrechen, welche in den Gesetzen mit Geldbuße bis zu 50 Thalern, oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, oder körperlicher Züchtigung, oder mit mehreren dieser Strafen zugleich bedroht sind, erfolgt durch kommissarisch dazu bestellte Einzelrichter. Die Kompetenz dieser Richter tritt auch dann ein, wenn neben diesen Strafen zugleich auf Ehrenstrafen zu erkennen ist. Ausgeschlossen von der Kompetenz der Einzelrichter bleiben jedoch die Fälle, in welchen entweder zugleich auf den Verlust des Adels, eines Amtes, Titels, einer Würde, oder des Rechts zum selbstständigen Gewerbebetrieb zu erkennen ist, oder in welchen die Verurtheilung für den Verbrecher den Verlust der Standschaft, der Gerichtsbarkeit, des Patronats oder Bürgerrechts nach den gesetzlichen Bestimmungen unbedingt zur Folge hat.

§. 25. Die Geschäfte des Staatsanwalts werden bei den Untersuchungen dieser Art (§. 24.) von Polizeibeamten verwaltet, welche der Polizeipräsident kommissarisch hierzu ernennt, und über deren Amtsführung derselbe die Aufsicht zu führen hat. Ueber Beschwerden aber, die gegen diese Beamten wegen verweigerter Erhebung von Anklagen geführt werden, hat auch in diesen Fällen der Justizminister zu entscheiden. (§. 10.) Im Uebrigen findet Alles, was über die Pflichten und Befugnisse der Staatsanwalte, über deren Verhältniß zu den Gerichten, sowie über die Nothwendigkeit ihrer Zuziehung bei der Verhandlung vor dem erkennenden Richter bestimmt ist, auch auf diese Polizeianwalte Anwendung.

§. 26. Die Anklage kann schriftlich oder mündlich angebracht werden.

§. 27. Wird dem Richter beim Eingange der Anklage zugleich der Angeklagte vorgeführt, und gesteht derselbe die ihm angeschuldigte That, oder sind die Beweismittel für die Anklage und Vertheidigung zur Hand, so hat der Richter in der Regel auf der Stelle die Untersuchung zu führen und das Urtheil zu fällen. Ist der Angeklagte verhaftet, so muß dessen Vorführung beim Eingange der Anklage sofort geschehen.

§ 28. Kann im Falle des §. 27. das Urtheil nicht sogleich gefällt werden, der Angeklagte ist aber verhaftet, so muß derselbe sogleich über die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel vernommen, und hierauf zum mündlichen Verfahren und zur Entscheidung der Sache ein möglichst naher Termin anberaumt werden, zu welchem die beiderseits vorgeschlagenen Zeugen vorzuladen sind.

§. 29. Kann der Angeklagte nicht sofort vorgeführt werden, so ist derselbe zum mündlichen Verfahren durch eine schriftliche Verfügung vorzuladen, welche die Thatsachen des ihm angeschuldigten Vergehens angeben, und die Aufforderung enthalten muß: zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Zugleich ist dem Angeklagten die Warnung zu stellen, daß im Falle seines Ausbleibens mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden solle.

§. 30. Nur auf Grund bescheinigter erheblicher Hindernisse kann dem Antrage des Angeklagten auf Ansetzung eines neuen Termins Statt gegeben werden.

§. 31. In Ansehung der Vorladung der Zeugen bewendet es bei den Vorschriften der Kriminalordnung. Der Richter ist indessen befugt, auch die einem andern persönlichen Gerichtsstande unterworfenen Zeugen, falls dieselben nicht zum Militairstande gehören, zum Erscheinen bei dem mündlichen Verfahren anzuhalten.

§. 32. In dem Termine (§§. 27. 29.) wird, nachdem die Anklage durch den Polizeianwalt vorgetragen und der Angeklagte darüber vernommen worden, mit der Beweisaufnahme, so weit dies erforderlich ist, verfahren, der Polizeianwalt mit seinen Anträgen, so wie der Angeklagte mit seiner Vertheidigung gehört, und alsdann das Urtheil gefällt und mit den Gründen verkündet. Der Richter ist jedoch befugt, wenn er noch eine weitere Aufklärung der Sache, insbesondere die Aufnahme von Beweisen für erforderlich hält, welche erst bei der mündlichen Verhandlung zur Sprache gekommen sind, die Fällung des Urtheils auszusetzen, und einen Termin zur Fortsetzung des Verfahrens zu bestimmen.

§. 33. Erscheint der Angeklagte, der gehörig erfolgten Vorladung ungeachtet, in dem Termine nicht, oder verweigert er in demselben, über die Anklage sich zu erklären, so wird in contumaciam der Beweis aufgenommen, und nach Anhörung des Polizeianwalts so wie des für den Angeklagten etwa aufgetretenen Vertheidigers, das Urtheil gefällt und verkündet. Dem ausgebliebenen Angeklagten ist das Urtheil in Ausfertigung zuzustellen.

§. 34. Hat eine Beweisaufnahme durch Einnehmung des Augenscheins an Ort und Stelle Statt gefunden, so muß das darüber aufgenommene Protokoll bei dem mündlichen Verfahren vorgelesen werden.

§. 35. Zeugen, die nicht vorgeladen worden, allein in der Nähe befindlich sind, kann der Richter sogleich durch den Gerichtsdiener gestellen lassen. Dasselbe gilt von gehörig vorgeladenen, aber ausgebliebenen Zeugen. Hat ein solcher Zeuge sein Ausbleiben nicht im Voraus entschuldigt, so kann gegen ihn von dem Gericht ohne weiteres Verfahren eine Geldbuße bis zu 20 Thalern oder eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen, und die Verpflichtung zur Tragung aller Kosten festgesetzt werden, welche durch die von ihm verursachte Ansetzung eines neuen Termins entstehen. Die Niederschlagung dieser Strafe und die Entbindung von der Kostentragung ist von dem Gericht nur dann zu bewilligen, wenn der Zeuge binnen 14 Tagen nach Zustellung der Strafverfügung sein Ausbleiben genügend entschuldigt.

§. 36. Kann bei dem mündlichen Verfahren die Vernehmung eines Zeugen wegen Krankheit, Alterschwäche, großer Entfernung oder anderer unabwendbaren Hindernisse nicht erfolgen, so ist solche anderweit zu bewirken, und in diesen Fällen, sowie alsdann, wenn ein schon zuvor gerichtlich vernommener Zeuge inzwischen verstorben ist, das Vernehmungsprotokoll bei dem mündlichen Verfahren vorzulesen. Doch kann der Richter, wenn die Beseitigung jenes Hindernisses möglich ist, und er die Abhörung des Zeugen zur Aufklärung der Sache für nothwendig hält, die Vertagung des Verfahrens und die Vorladung des Zeugen dazu beschließen.

§. 37. Findet der Richter bei Beurtheilung der That des Angeklagten, daß solche ein Verbrechen enthält, dessen gesetzliche Strafe seine richterliche Kompetenz überschreitet, so hat er die Sache an das kompetente Gericht abzugeben.

§ 38. Ueber den Hergang im Termine wird von einem vereideten Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen, welches den wesentlichen Inhalt der Erklärungen des Anklägers, des Angeklagten und der Zeugen enthalten muß, und in welchem zugleich das abgefaßte Urtheil mit dessen Gründen niederzuschreiben ist. Der Richter und der Gerichtsschreiber haben dieses Protokoll zu vollziehen.

2. bei schweren Verbrechen.

§. 39. Die Untersuchung und die Entscheidung erster Instanz erfolgt durch Gerichtsdeputationen, welche aus drei Mitgliedern bestehen, in Ansehung 1) derjenigen im §. 24. bezeichneten Verbrechen, welche in der Schlußbestimmung desselben von der Kompetenz der Einzelrichter ausgeschlossen worden sind; 2) derjenigen Verbrechen, welche in den Gesetzen mit Geldbuße, deren höchstes Maaß 50 Thaler übersteigt, oder Freiheitsstrafe, deren höchstes Maaß sechs Wochen, jedoch nicht drei Jahre übersteigt, oder mit diesen beiden Strafen zugleich bedroht sind, auch wenn sie noch außerdem den Verlust von Ehren- oder andern Rechten gesetzlich zur Folge haben; 3) des zweiten und dritten großen gemeinen, oder unter erschwerenden Umständen begangenen, und des ersten gewaltsamen Diebstahls. Die Beschlüsse dieser Gerichts-Deputationen werden, auch wenn es auf Fällung des Urtheils ankommt, durch Stimmenmehrheit gefaßt.

§. 40. Zur förmlichen Eröffnung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person ist in den Fällen des §. 39. erforderlich: 1) eine vom Staatsanwalt abzufassende Anklageschrift, welche enthalten muß: den Namen des Angeklagten, eine Darstellung der ihm zur Last gelegten That, die Beweismittel dafür, insbesondere die Namen der Belastungszeugen, deren Abhörung der Staatsanwalt verlangt, und die Bezeichnung des Verbrechens, dessen der Angeklagte beschuldigt wird; 2) ein, auf Grund dieser Anklageschrift, die Eröffnung der Untersuchung anordnender Beschluß der Gerichtsdeputation, in welchem der Name des Angeklagten und das ihm angeschuldigte Verbrechen zu bezeichnen sind.

§. 41. Die Berathung und die Beschlußnahme der Gerichtsdeputation darüber, ob auf die Anklage die Untersuchung zu eröffnen sei, erfolgt ohne Beisein des Staatsanwalts Erachtet die Deputation die Eröffnung der Untersuchung für nicht zulässig, so hat sie in dem Beschlusse hierüber, wenn der Angeschuldigte verhaftet ist, zugleich dessen Freilassung zu verordnen.

§. 42. Findet die Deputation die Sache noch nicht hinreichend vorbereitet, um über die förmliche Eröffnung der Untersuchung zu entscheiden, so hat sie die Punkte, in Ansehung deren es noch einer näheren Aufklärung bedarf, in dem abzufassenden Beschlusse zu bezeichnen, und diesen Beschluß dem Staatsanwalte zur Erledigung zuzustellen.

§. 43. Hält der Staatsanwalt zur Begründung oder Vervollständigung der Anklage eine gerichtliche Voruntersuchung für nöthig, so hat auf seinen Antrag das Gericht einen Untersuchungsrichter zu ernennen.

§. 44. Der Untersuchungsrichter hat bei der Voruntersuchung alle in der Kriminalordnung für den Inquirenten gegebenen Vorschriften, insbesondere auch die wegen Zuziehung eines vereideten Protokollführers, zu beachten.

§. 45. Der Zweck der Voruntersuchung ist: die Existenz und Natur des angezeigten Verbrechens, sowie die Person des Thäters und die zu seiner Ueberführung dienenden Beweismittel soweit zu erforschen und festzustellen, als dies zur Begründung einer Anklage und zur Vorbereitung der mündlichen Haupt-

Untersuchung erforderlich erscheint. Der Untersuchungsrichter hat daher seine Nachforschungen nicht weiter auszudehnen, als dieser Zweck es nothwendig macht.

§. 46. Ob und welche Zeugen in der Voruntersuchung zu vereidigen sind, bleibt dem Ermessen des Untersuchungsrichters überlassen.

§. 47. Auch der Beschuldigte kann in der Voruntersuchung, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhältnisses zweckmäßig erscheint, vernommen werden. Ist derselbe verhaftet, so muß seine Vernehmung stets erfolgen.

§. 48. Die Zulassung eines Vertheidigers in der Voruntersuchung ist unstatthaft.

§. 49. Nach Abschließung der Voruntersuchung legt der Untersuchungsrichter die Acten dem Staatsanwalte zur Stellung der nöthigen Anträge vor. Nimmt der Staatsanwalt hierbei von der weitern Verfolgung der Sache Abstand, so ist die Zurücklegung der Akten, und, wenn der Beschuldigte verhaftet ist, dessen Freilassung zu verfügen. Erachtet der Staatsanwalt aber die förmliche Einleitung der Untersuchung für begründet, so hat er die Anklageschrift (§. 40. No. 1.) einzureichen, über welche alsdann die Gerichtsdeputation Beschluß faßt (§. 40. No. 2. §. 41.).

§. 50. Wird die Eröffnung der Untersuchung beschlossen, so hat die Gerichts-Deputation zugleich einen Termin zum mündlichen Verfahren zu bestimmen.

§. 51. Ist der Angeklagte verhaftet, so wird ihm die Anklageschrift nebst dem Beschluß (§. 40.) vorgelesen, und er darüber vernommen, ob und welche Beweismittel zu seiner Vertheidigung er herbeigeschafft, insbesondere welche Zeugen er vorgeladen zu sehen verlange? Kann der Angeklagte sich nicht auf der Stelle erklären, so ist ihm eine angemessene Frist dazu zu bestimmen.

§. 52. Hat der verhaftete Angeklagte einen Vertheidiger, so ist diesem eine Abschrift der Anklage und des Beschlusses mitzutheilen.

§. 53. Ist der Angeklagte nicht verhaftet, so wird derselbe unter Mittheilung einer Abschrift der Anklageschrift und des Beschlusses (§. 40.) auf die im §. 29. bestimmte Weise schriftlich vorgeladen.

§. 54. Als Zeugen werden, ohne Rücksicht darauf ob sie schon in der Voruntersuchung vernommen sind oder nicht, alle diejenigen vorgeladen, deren Abhörung der Staatsanwalt oder der Angeklagte ausdrücklich beantragt hat, oder das Gericht für erforderlich erachtet Dem Angeklagten ist bei seiner im §. 51. bestimmten Vernehmung, oder schriftlichen Vorladung (§53.) bekannt zu machen, welche Zeugen auf Antrag des Staatsanwalts oder nach dem Beschluß des Gerichts zum Termin vorgeladen sind. Dem Staatsanwalt sind diejenigen Zeugen namhaft zu machen, deren Vorladung auf Verlangen des Angeklagten und nach dem Beschluß des Gerichts verfügt worden ist.

§. 55. In der Zwischenzeit bis zum Termine ist dem verhafteten Angeklagten, wenn er einen Vertheidiger hat, verstattet, sich mit demselben zu besprechen, und zwar ohne Beisein einer Gerichtsperson, wenn der Vertheidiger ein in Eid und Pflicht stehender Justizbeamter ist. Auch sollen während der gedachten Zeit dem Vertheidiger, der Angeklagte möge verhaftet sein oder nicht, die Untersuchungsakten auf Verlangen in der Gerichtsregistratur zur Einsicht vorgelegt werden; eine Verabfolgung derselben an den Vertheidiger ist nicht zulässig.

§. 56. Bei dem mündlichen Verfahren kommen auch in den Sachen der hier in Rede stehenden Art die Vorschriften der §§. 30. bis 38. zur Anwendung, soweit nicht in den nachfolgenden §§. 57. bis 63. ein Anderes bestimmt ist.

§. 57. Die Leitung der Verhandlung, insbesondere das Verhör des Angeklagten und der Zeugen, gebührt dem Vorsitzenden der Gerichtsdeputation, welcher jedoch hierbei auf die Meinung der beisitzenden Richter, so wie auf die Anträge des Staatsanwalts, des Angeklagten und dessen Vertheidigers Rücksicht zu nehmen hat.

§. 58. Die schon in der Voruntersuchung eidlich vernommenen Zeugen werden bei ihrer nochmaligen Abhörung nicht aufs neue vereidet, sondern auf den geleisteten Eid verwiesen.

§. 59. Erscheint der gehörig vorgeladene Angeklagte in dem Termine nicht, so kann das Gericht, wenn dasselbe aus besonderen Gründen die Anwendung des im §. 33. vorgeschriebenen Kontumazialverfahrens nicht für angemessen hält, bei Vertagung der Sache zu einem andern Termin die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten anordnen.

§. 60. Die Berathung der Gerichtsdeputation über das Urtheil erfolgt ohne Beisein anderer Personen.

§. 61. Findet das Gericht bei Beurtheilung der That des Angeklagten, daß solche ein Verbrechen geringerer Art enthält, als derjenigen, welche seiner Kompetenz zunächst überwiesen ist, so hat dasselbe dennoch das Urtheil zu fällen.

§. 62. Kann die Berathung (§. 60.) nicht an demselben Tage beendet, oder das Urtheil mit den Gründen nicht sogleich abgefaßt werden, so hat das Gericht zur Verkündung des Urtheils einen neuen Termin zu bestimmen, der jedoch nicht über 8 Tage hinausgeschoben werden darf.

§. 63. In dem Terminsprotokoll (§. 38.) sind auch die Abänderungen oder Zusätze anzugeben, welche in den Aussagen der schon in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen, bei deren nochmaliger Vernehmung im mündlichen Verfahren hervortreten. Die Niederschreibung des Urtheils und der Gründe desselben in das Terminsprotokoll findet in Sachen der hier in Rede stehenden Art nicht Statt; vielmehr ist das Urtheil besonders abzufassen und nur die geschehene Verkündung in dem Protokolle zu vermerken.

3. bei besonders schweren Verbrechen.

§. 64. Bei der Entscheidung erster Instanz in Ansehung 1) derjenigen Verbrechen, welche in den Gesetzen mit einer härteren Strafe als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, und welche nicht zu den im §. 39. Nr. 3. bezeichneten gehören, 2) aller Amtsverbrechen sind in den Vorschriften der §§. 40. bis 63. ebenfalls anzuwenden, so weit nicht in den nachstehenden §§. 65. bis 71. ein Anderes bestimmt ist.

§. 65. Dem mündlichen Verfahren vor dem erkennenden Gericht muß bei diesem Verbrechen stets eine gerichtliche Voruntersuchung (§§. 44. bis 49.) vorhergehen, in welcher der Angeklagte zu hören ist.

§. 66. Erklärt der Staatsanwalt nach dem Schlusse de Voruntersuchung, daß er die förmliche Anklage erheben wolle, und beantragt er demgemäß, den Beschuldigten in den Anklagezustand zu versetzen: so ist über diesen Antrag von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Gerichtsdeputation ein Beschluß zu fassen, welcher dem Staatsanwalte, sowie dem Beschuldigten zu eröffnen ist.

§. 67. Hält die Gerichtsdeputation vor ihrer Beschlußnahme eine Ergänzung der Voruntersuchung für nothwendig, so beauftragt sie hiermit den Untersuchungsrichter, der nach Erledigung des Auftrags die Akten wiederum dem Staatsanwalte zu der Erklärung vorzulegen hat, ob er bei seinem früheren Antrage beharren oder denselben ändern wolle.

§. 68. Spricht dagegen der Beschluß (§. 66.) die Versetzung in den Anklagestand aus, so ist darin zugleich dem Staatsanwalte aufzugeben, binnen einer Frist welche in der Regel auf nicht länger als acht Tage zu bestimmen ist, eine Anklageschrift einzureichen.

§. 69. Ist das Verbrechen in dem Gesetze mit einer höheren als zehnjährigen Freiheitsstrafe bedroht, so muß dem Angeklagten ein Vertheidiger, falls er einen solchen nicht selbst erwählt hat, von Amtswegen bestellt werden.

§. 70. Die mündliche Untersuchung und die Entscheidung erster Instanz erfolgt von einer Abtheilung des Gerichts, welche aus sechs Mitgliedern, und, wenn das Verechen im Gesetz mit lebenswieriger Feiheitsstrafe oder mit Todesstrafe bedroht ist, aus acht Mitgliedern bestehen soll. Bei allen Beschlüssen dieser Gerichtsabtheilung; insbesondere auch bei Fällung des Urtheils, entscheidet die Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen gleich getheilt, so gilt die mildere Meinung.

§. 71. Bei dem Beginn des mündlichen Verfahrens wird die Anklageschrift durch den Gerichtsschreiber vorgelesen.

B. Verfahren in zweiter Instanz.

§. 72. Gegen jedes in erster Instanz ergangene Urtheil ist sowohl der Angeklagte als der Staatsanwalt, innerhalb einer präklusivischen Frist von 10 Tagen das Rechtsmittel der Appellation einzulegen berechtigt.

§. 73. Die zehntägige Appellationsfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem das erste Urtheil verkündet worden ist. In denjenigen Fällen aber, in welchen die Verkündung des Urtheils in Abwesenheit des Angeklagten geschehen ist, nimmt die Appellationsfrist für denselben erst mit dem Ablaufe desjenigen Tages ihren Anfang, an welchem ihm die Ausfertigung des Urtheils behändigt wurde.

§. 74. Die Appellation ist bei dem Gerichte der ersten Instanz entweder mündlich zum Protokoll, oder schriftlich anzumelden.

§. 75. Die Angabe der Beschwerden, so wie deren Rechtfertigung, und die Anführung neuer Thatsachen oder Beweismittel können gleichzeitig mit der Appellationsanmeldung erfolgen, müssen aber, wenn dies unterblieben ist, innerhalb der auf den Tag dieser Anmeldung nächstfolgenden zehn Tage geschehen. Das Gericht ist jedoch ermächtigt, diese Frist auf Antrag des Appellanten den Umständen nach angemessen zu verlängern.

§. 76. Die Appellationsschriften (§. 74. 75.) werden dem Appellaten mit der Aufforderung mitgetheilt, binnen einer Frist von 10 Tagen anzuzeigen, ob und welche neue Thatsachen oder Beweismittel er seinerseits anzuführen habe. Hat der Staatsanwalt appellirt, und ist der Angeklagte verhaftet, so wird diesem der Inhalt der Appellationsschriften vorgelesen und die eben gedachte Aufforderung zum Protokoll bekannt gemacht; hat er einen Vertheidiger, so ist diesem auf Verlangen Abschrift der Appellationsschriften zuzustellen.

§. 77. Die Appellation des Staatsanwalts begründet für den Angeklagten das Recht der Anschließung hinsichtlich aller Theile des Erkenntnisses, gegen welche die Appellations-Beschwerden gerichtet sind. Will der Angeklagte von diesem Rechte Gebrauch machen, so muß er dies innerhalb der nächsten 10 Tage, nachdem ihm die Beschwerden des Staatsanwalts bekannt gemacht worden sind (§. 76.) bei dem Gericht erster Instanz mündlich zum Protokoll oder schriftlich anmelden, auch noch innerhalb derselben Frist die Rechtfertigung der Anschließung und die neuen Thatsachen oder Beweismittel, welche er anzuführen hat, anbringen. Eine Verlängerung der Frist zur Anmeldung der Anschließung ist unzulässig; ob solche zur Rechtfertigung der rechtzeitig angemeldeten Anschließung zu ertheilen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

§. 78. Von der Anmeldung und Rechtfertigung der Anschließung ist der Staatsanwalt auf die in §. 76. bezeichnete Weise in Kenntniß zu setzen.

§. 79. Weist das Gericht erster Instanz die Appellation oder die Anschließung an dieselbe als nicht rechtzeitig angemeldete zurück, so kann der Zurückgewiesene hierüber innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist, welche mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihm die zurückweisende Verfügung bekannt gemacht wurde, beginnt, bei dem Appellationsgericht Beschwerde führen. Bei der Entscheidung dieses Gerichts muß es bewenden.

§. 80. Die Verhandlung und Entscheidung zweiter Instanz erfolgt bei den leichten Verbrechen (§. 24.) vor einer aus drei Mitgliedern bestehenden Deputation des Kriminalsenats des Kammergerichts, in allen anderen Fällen aber vor einer Abtheilung des Ober-Appellations-Senats des Kammergerichts, welche bei den schweren Verbrechen (§. 39.) aus sechs Mitgliedern, bei den besonders schweren Verbrechen (§. 64.) aus acht Mitgliedern, und bei Verbrechen, welche im Gesetz mit lebenswieriger Freiheitsstrafe oder mit Todesstrafe bedroht sind, aus zehn Mitgliedern bestehen muß. Die in den §§. 39. und 70. über die Abstimmung in erster Instanz vorgeschriebenen Regeln gelten auch für die zweite Instanz.

§. 81. Demjenigen Staatsanwalte, zu dessen Geschäftskreise eine Sache in der ersten Instanz gehört, liegt der Betrieb derselben auch in der zweiten Instanz ob. Ist jedoch die Appellation gegen das Erkenntniß eines Einzelrichters eingelegt, so hat, nachdem die Sache an die Deputation des Kriminal-Senats des Kammergerichts (§. 80.) gelangt ist, der bei diesem Gericht bestellte Staatsanwalt den weiteren Betrieb zu besorgen.

§. 82. Nachdem die Akten bei dem Gerichte zweiter Instanz eingegangen sind, bestimmt dasselbe einen Termin zum mündlichen Verfahren, und ladet dazu den Angeklagten und diejenigen Zeugen vor, deren Abhörung nach der Vorschrift im §. 85. erforderlich erscheint. Der Staatsanwalt ist von dem Termine ebenfalls in Kenntniß zu setzen.

§. 83. Ist der Angeklagte verhaftet, so wird ihm die Vorladung zum Protokoll bekannt gemacht. Ist derselbe nicht verhaftet, so geschieht seine Vorladung schriftlich mit der Warnung, daß wenn er nicht zur bestimmten Stunde erscheinen würde, mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden solle.

§. 84. Dem Angeklagten steht es frei, in dem Termine durch einen Vertheidiger sich vertreten zu lassen. Erachtet aber das Appellationsgericht das persönliche Erscheinen des Angeklagten für nothwendig, so kann es die Vorladung oder Vorführung desselben anordnen.

§. 85. In der Appellations-Instauz sind, der Regel nach, nur die neu vorgeschlagenen Beweismittel, und diese auch nur dann aufzunehmen, wenn sie geeignet erscheinen, solche von dem Richter erster Instanz für erwiesen angenommene Thatsachen, welche auf die rechtliche Beurtheilung von Einfluß sind, als unrichtig darzustellen. Dem Appellationsgericht steht jedoch frei, in erster Instanz aufgenommene Beweismittel von Neuem aufzunehmen, und namentlich das Zeugenverhör ganz oder zum Theil vor sich wiederholen zu lassen, wenn es dieses wegen wesentlicher Bedenken für nothwendig hält, die sich dei Prüfung des Urtheils erster Instanz gegen die Richtigkeit der darin als feststehend angenommenen Thatsachen ergeben.

§. 86. Bei dem mündlichen Verfahren, dessen Leitung dem Vorsitzenden gebührt (§. 57.), trägt zuerst ein aus der Zahl der Gerichtsmitglieder zu ernennender Referent eine Darstellung der bis dahin stattgehabten Verhandlungen vor. Hierauf wird der Appellant mit seinen Beschwerden, der Appellat mit seiner Gegenerklärung, und nach der Beweisaufnahme, wenn eine solche erforderlich ist, der Staatsanwalt mit seinen Anträgen, in allen Fällen aber zuletzt der Angeklagte und dessen Vertheidiger gehört, und hierauf das Urtheil gefällt. Hat sowohl der Staatsanwalt, als der Angeklagte appellirt, so wird über beide Appellationen zugleich entschieden. In allen übrigen Beziehungen kommen bei dem mündlichen Verfahren zweiter Instanz die für die erste Instanz ertheilten Vorschriften ebenfalls zur Anwendung.

C. Verfahren in dritter Instanz.

§. 87. Das auf das Rechtsmittel der Appellation ergangene Urtheil zweiter Instanz ist rechtskräftig, wenn dadurch das Urtheil erster Instanz durchweg bestätigt, oder die Appellation für unstatthaft erklärt wird. Weicht aber die Entscheidung der zweiten Instanz von der der ersten ganz oder theilweise ab, so steht dem Angeklagten, soweit das Urtheil erster Instanz zum Nachtheil desselben geändert worden, dem Staatsanwalte aber, soweit eine Abänderung des Urtheils erster Instanz zu Gunsten des Angeklagten Statt gefunden hat, binnen einer präklusivischen Frist von zehn Tagen das Rechtsmittel der Revision zu. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das Appellationsurtheil verkündet oder behändigt worden ist (§. 73.).

§. 88. Die Revision findet wegen der Entscheidung des Kostenpunktes nur in sofern statt, als dieses Rechtsmittel in der Hauptsache zulässig ist, und wegen dieser zugleich eingelegt wird.

§. 89. In den Untersuchungen wegen leichter Verbrechen (§. 24.) ist nur der beim Kammergericht bestellte Staatsanwalt die Revision einzulegen befugt.

§. 90. Die Revision muß von dem Staatsanwalte bei dem Gerichte erster Instanz schriftlich unter Angabe der Beschwerdepunkte angebracht werden. Dem Angeklagten ist gestattet, seine Revisionsbeschwerde entweder gleich bei Verkündung des Urtheils zweiter Instanz, oder bei dem Gerichte erster Instanz zu Protokoll zu erklären. Er kann dies aber auch in einer bei dem Richter erster Instanz einzureichenden Schrift thun, doch muß diese von einem zum Richteramte befähigten Rechtsverständigen unterzeichnet sein.

§. 91. Die Entscheidung des Appellationsgerichts darüber, ob und in wieweit die in der Untersuchung zur Sprache gekommenen Thatsachen für erwiesen anzunehmen sind oder nicht, kann in der dritten Instanz nicht mehr angefochten werden.

§. 92. Das Gericht erster Instanz prüft, ob die Anbringung der Revision in der vorgeschriebenen Form rechtzeitig erfolgt und das Rechtsmittel seinem Gegenstande nach zulässig ist, theilt, wenn beides der Fall ist, die Beschwerde des Angeklagten dem Staatsanwalte, die des Staatsanwaltes dem Angeklagten und dessen Vertheidiger, zur Gegenerklärung innerhalb einer zehntägigen präclusivischen Frist in Abschrift mit, und sendet nach Ablauf dieser Frist die Akten unter Benachrichtigung der Parteien, an das Geheime Ober-Tribunal.

§. 93. Die Gegenerklärung (§. 92.) muß in derselben Form wie die Revisionsbeschwerde (§. 90.) angebracht werden.

§. 91. Weist das Gericht erster Instanz die Revision als unzulässig zurück, so kann der Zurückgewiesene hierüber innerhalb einer zehntägigen präklusivischen Frist, welche mit dem Ablaufe des Tages, an dem ihm die zurückweisende Verfügung bekannt gemacht wurde, bei dem Revisionsgerichte Beschwerde führen.

§. 95. Die Entscheidung über die Revision erfolgt bei einem aus zehn Mitgliedern bestehenden Senate des Geheimen Ober-Tribunals, auf den schriftlichen Vortrag eines Referenten, dem jedoch ein Korreferent beigeordnet werden muß, wenn in erster oder in zweiter Instanz auf eine zehnjährige Freiheitsstrafe oder auf eine noch härtere Strafe erkannt ist. Die im §. 70. über die Abstimmung in erster Instanz vorgeschriebene Regel gilt auch für die dritte Instanz.

§ 96. Erachtet das Revisionsgericht die Beschwerde für begründet, so hat es das Urtheil zweiter Instanz abzuändern; doch darf diese Abänderung nicht weiter gehen, als das Urtheil zweiter Instanz von dem der ersten abweicht.

§ 97. Das Revisions-Urtheil ist in Aussertigungen dem Gerichte erster Instanz zur Verkündung oder Behändigung an den Angeklagten und den Staats-Anwalt zu übersenden

D. Rechtsmittel der Restitution.

§. 98. Gegen ein rechtskräftiges Urtheil kann der Angeklagte zu jeder Zeit, der Staatsanwalt aber nur so lange, als das Verbrechen noch nicht verjährt ist, das Rechtsmittel der Restitution einwenden, wenn er darzuthun vermag, daß das Urtheil auf eine falsche Urkunde oder auf die Aussage eines meineidigen Zeugen gegründet ist.

§. 99. Das Restitutionsgesuch muß bei dem Gerichte derjenigen Instanz eingereicht werden, in welcher zuerst die Urkunde oder das Zeugniß, deren Falschheit behauptet wird, vorgebracht sind.

§. 100. Kann derjenige, welcher die Fälschung oder den Meineid begangen haben soll, noch belangt werden, so muß das angeblich von ihm verübte Verbrechen durch eine gegen ihn zu veranlassende gerichtliche Untersuchung erst rechtskräftig festgestellt werden, bevor dem Restitutionsgesuche Statt gegeben werden kann. In anderen Fällen ist das von dem Angeklagten eingereichte Restitutions-Gesuch zunächst dem Staatsanwalte mitzutheilen, um, wenn es ihm erforderlich erscheint, eine gerichtliche Voruntersuchung über die zur Begründung der Restitution angeführten Thatsachen zu veranlassen, und alsdann das Gesuch mit seiner Erklärung darüber wieder vorzulegen.

§. 101. Wird das Restitutionsgesuch von dem Gerichte als unbegründet zurückgewiesen, so steht dem Imploranten frei, innerhalb der nächsten 10 Tage nach dem Empfange des Bescheides bei dem Gerichte der höheren Instanz Beschwerde zu führen. Eine weitere Beschwerdeführung ist unzulässig.

§. 102. Erachtet das Gericht das Restitutionsgesuch für begründet, so hat es sofort das mündliche Verfahren über die Sache zu erneuern, und unter Aufhebung seines frühern Urtheils ein neues zu fällen, gegen welches die gewöhnlichen Rechtsmittel in den noch offenen Instanzen zulässig sind.

E. Folgen der Einlegung der Rechtsmittel auf die Haft des Angeklagten.

§. 103. Durch Einlegung eines Rechtsmittels von Seiten des Staats-Anwalts darf die Freilassung des in Haft befindlichen Angeklagten, wenn das Urtheil eine Freiheitsstrafe gegen ihn nicht verhängt hat, niemals verzögert werden.

§. 104. Ist der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt, so hält das vom Staatsanwalte gegen das Urtheil eingelegte Rechtsmittel den Antritt der Strafe nicht auf.

§ 105. Die Einlegung der Appellation von Seiten des Angeklagten hält die Vollstreckung der Strafe auf. Eine vorläufige Abführung des zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten nach der Strafanstast findet, selbst mit dessen Einwilligung, nicht ferner Statt. Das Gericht ist jedoch befugt und verpflichtet, die erforderlichen Sicherungsmaßregeln gegen den Verurtheilten zu treffen. Die Einlegung der Revision von Seiten des Angeklagten hält die Strafvollstreckung nur so weit auf, als das Appellationsurtheil noch nicht rechtskräftig ist.

F. Aufhebung des Rechtsmittels der Aggravation.

§. 106. Das bestehende Rechtsmittel der Aggravation findet in den nach diesem Gesetze behandelten Untersuchungssachen nicht ferner Statt.

G. Verfahren gegen flüchtige und abwesende Verbrecher.

§. 107. Das in den §§. 577. bis 587. der Kriminalordnung vorgeschriebene Kontumazialverfahren gegen flüchtige und abwesende Verbrecher findet auch ferner Anwendung.

H. Von den Kosten.

§. 108. Mit der Verurtheilung des Angeklagten zu einer Strafe, sie möge in der ersten oder einer späteren Instanz erfolgen, ist zugleich die Verurtheilung desselben in alle Kosten des Verfahrens auszusprechen. Wird dagegen der Angeklagte für nicht schuldig erklärt, oder von der Anklage entbunden, so hat derselbe die Kosten des Verfahrens nicht zu tragen, und er ist von der Verpflichtung hierzu, wenn ihm dieselbe durch ein Urtheil früherer Instanz auferlegt worden war, freizusprechen. Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen demjenigen zur Last, welcher dasselbe eingelegt hat. Ist dies der Staatsanwalt, so werden die Kosten niedergeschlagen. Eine Erstattung aufgewendeter außergerichtlicher Kosten findet nicht Statt.

§. 109. Verlangt der Angeklagte eine Ausfertigung des Urtheils, so ist ihm diese, wenn das Urtheil auf Strafe lautet, auf seine Kosten, sonst aber kostenfrei zu ertheilen. Unvermögenden Verurtheilten ist die Mittheilung einer Urtheilsausfertigung nicht zu versagen, wenn sie derselben zur Einlegung eines Rechtsmittels bedürfen.

I. Ausgenommene Verbrechen.

§. 110. In dem Verfahren wegen Holzdiebstahls, Steuerdefraudationen, Injurien und bei Disciplinarsachen gegen Beamte, wird durch die Vorschriften dieses Gesetzes nichts geändert. Dagegen finden diese Vorschriften auf alle Untersuchungen wegen der gegen Beamte bei Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf dasselbe verübten Injurien Anwendung.

Zweiter Titel.

Von dem Verfahren bei Untersuchung der Polizeivergehen.

§. 111. Die Vorschriften dieses Titels sind bei allen wegen Polizeivergehen zu verhängenden Untersuchungen anzuwenden, deren Einleitung und Führung dem Polizeipräsidium bisher zustand.

§. 112. Die Verwaltung dieser Polizeigerichtsbarkeit (§. 111.) soll nicht ferner von dem Polizeipräsidium, sondern in erster Instanz von einzelnen Polizeirichtern geführt werden, welche das Kammergericht kommissarisch zu diesem Geschäfte zu ernennen und zu beaufsichtigen hat.

§. 113. Die Verfolgung der Uebertreter der Polizeistrafgesetze vor Gericht soll durch Polizeianwalte geschehen, in Ansehung deren Ernennung, Beaufsichtigung, Befugnisse und Obliegenheiten die im ersten Titel §. 25. enthaltenen Bestimmungen gleichfalls gelten.

§. 114. Die in Ansehung der Verbrechen ertheilten allgemeinen Vorschriften des ersten Titels über das mündliche Verfahren vor dem erkennenden Gericht (§§. 15. bis 17.), die Ausschließung der Zwangsmittel gegen den Angeklagten (§. 18.), so wie über den Beweis und das Urtheil (§§. 19. bis 22.) finden auch bei Polizeivergehen Anwendung.

1. Ordentliches Verfahren.

§. 115. Bei der Untersuchung und der Entscheidung erster Instanz ist von den Polizeirichtern in der Regel dasselbe Verfahren anzuwenden, welches in den §§. 26. bis 38. in Ansehung der leichten Verbrechen vorgeschrieben ist. Dem Angeschuldigten steht jedoch frei, sich bei den Verhandlungen, sowohl in dieser als in der folgenden Instanz, durch einen Bevollmächtigten aus der Zahl der Justizkommissarien auf seine Kosten vertreten zu lassen.

§. 116. Gegen das Urtheil erster Instanz ist sowohl der Angeschuldigte, als der Polizeianwalt, innerhalb einer zehntägigen präclusivischen Frist, deren Anfang nach der im §. 73. wegen der Appellationsfrist gegebenen Vorschrift zu bestimmen ist, das Rechtsmittel des Rekurses einzulegen berechtigt.

§. 117. Der Rekurs kann auf neue Beweismittel über bereits angeführte Thatumstände nicht gegründet werden, auf neue Thatumstände nur in soweit, als dieselben bei der Anführung zugleich bescheinigt werden.

§. 118. Die Anbringung des Recurses muß bei dem Polizeirichter mündlich zum Protokoll oder schriftlich geschehen. Eine besondere Frist zur Rechtfertigung des Rekurses ist nicht zu gestatten.

§. 119. Die Entscheidung über den Rekurs gebührt derselben, aus drei Mitgliedern bestehenden, Deputation des Kriminalsenats des Kammergerichts, welche nach §. 80. in zweiter Instanz über die leichten Verbrechen (§. 24.) zu erkennen hat.

§. 120. Findet die Deputation (§. 119.), daß der Rekurs nicht zulässig, oder, wenn dabei nur auf die Verhandlungen der ersten Instanz Bezug genommen ist, nicht gegründet sei, so weist sie den Rekurrenten durch eine Verfügung zurück, gegen welche ein weiteres Rechtsmittel nicht gestattet ist.

§. 121. In allen anderen Fällen (§. 120.) bestimmt die Deputation, unter abschriftlicher Mittheilung der Rekursschrift an die Gegenpartei, einen Termin zum mündlichen Verfahren, bei welchem die Vorschriften der §§. 81. bis 86. beziehungsweise zur Anwendung kommen. Gegen das auf den Rekurs abgefaßte Urtheil findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

(Beilage.)

2. Mandats-Verfahren.

§. 122. Beruht die Anklage wegen eines Polizeivergehens auf der Anzeige eines Beamten, welcher die That aus eigener amtlicher Wahrnehmung bekundet, und wird nicht etwa der Angeschuldigte dem Polizeirichter zugleich vorgeführt, in welchem Falle stets das ordentliche Verfahren nach §§. 115. u. f. eintreten muß: so setzt der Polizeirichter auf Grund der Anklage die Strafe fest und macht sie dem Angeschuldigten durch eine schriftliche Verfügung mit dem Bedeuten bekannt, daß, wenn er durch diese Straffestsetzung sich beschwert finden sollte, er zur Ausführung seiner Vertheidigung sich in einem, sogleich in der Verfügung, und zwar auf mindestens 10 Tagen hinaus, zu bestimmenden Termine vor den Polizeirichter zu stellen, im Falle seines Nichterscheinens in diesem Termine aber die Vollstreckung der Strafe zu gewärtigen habe.

§. 123. In dieser Verfügung (§ 122.) muß angegeben sein: 1) die Beschaffenheit des Vergehens, so wie die Zeit und der Ort seiner Wohnung; 2) der Name des Beamten, welcher das Vergehen angezeigt hat, und 3) die Straffestsetzung unter Anführung der Strafvorschrift, auf welche dieselbe sich gründet. Die Verfügung muß zugleich für den Fall, wenn der Angeschuldigte bei der Straffestsetzung sich nicht beruhigen zu können glaubt, die Aufforderung an denselben enthalten, die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel in dem anberaumten Termine mitzubringen oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

§. 124. Erscheint der Angeschuldigte in dem Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, so ist nach Vorschrift der §§. 115. bis 121. zu verfahren; erscheint er nicht, so hat der Richter einen Vermerk hierüber aufzunehmen.

§. 125. Der Angeschuldigte kann auf Restitution antragen, wenn er durch unabwendbare Umstände verhindert worden ist, persönlich in dem Termine zu erscheinen. Das Restitutionsgesuch muß binnen zehn Tagen nach dem Termine bei dem Polizeirichter angebracht werden und die Angabe der Hinderungsgründe mit der erforderlichen Bescheinigung enthalten. Auf unbescheinigte Hinderungsgründe darf der Richter keine Rücksicht nehmen. Erst nach Ablauf dieser Frist ist die Strafe zu vollstrecken.

§. 126. Findet der Polizeirichter das Restitutionsgesuch begründet, so ist ein naher Termin zur Verhandlung der Sache anzuberaumen und nach den Vorschriften der §§. 115. bis 121. zu verfahren. Bleibt der Angeschuldigte in diesem Termine abermals aus, so ist die Strafe, ohne weitere Zulassung irgend eines Rechtsmittels, zur Vollstreckung zu bringen.

§. 127. Findet der Richter das Restitutionsgesuch nicht begründet, so weist er dasselbe durch eine Resolution zurück, gegen welche dem Angeschuldigten die Beschwerde an die im §. 119. bezeichnete Deputation offen steht; diese Beschwerde muß aber binnen 24 Stunden nach Zustellung der Resolution bei dem Polizeirichter angebracht werden. Wird von der Deputation für die Zulassung der Restitution entschieden, so geht die Sache zur Verhandlung in erster Instanz an den Polizeirichter zurück.

§. 128. Zur Entscheidung über das Restitutionsgesuch und über die Beschwerde gegen die dasselbe zurückweisende Resolution bedarf es der vorgängigen Anhörung des Polizei-Anwalts nicht.

3. Von den Kosten.

§. 129. Wegen der Kosten des polizeigerichtlichen Untersuchungs-Verfahrens finden die Vorschriften des §. 108. ebenfalls Anwendung.

Dritter Titel.

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 130. Die Vorschriften der Kabinets-Ordre vom 24. Oktober 1838 (Gesetz-Sammlung S. 504) über die Befugnisse des Richters zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei gerichtlichen Verhandlungen kommen auch bei dem in dem gegenwärtigen Gesetze angeordneten Strafverfahren mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die nach Nr. 5. jener Ordre den Gerichts-Deputationen im Civil-Prozesse zustehende Befugniß, gegen Ruhestörer sofort eine Ordnungsstrafe von einem bis zu fünf Thalern, oder von 6 bis zu 24stündigem Gefängniß zu beschließen und vollstrecken zu lassen, auch den Gerichts-Deputationen und Gerichts-Abtheilungen bei Strafverfahren zustehen soll.

§. 131. Die Vorschriften der Kriminal-Ordnung vom 11. Dezember 1805 und des zweiten Abschnitts des Tit. 35. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung treten insoweit außer Anwendung, als sie mit den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes nicht vereinbar sind.

§. 132. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft.

§. 133. Alle beim Eintritt dieses Zeitpunktes (132) anhängige Sachen, in denen die Untersuchung erster Instanz mit Einschluß der Vertheidigung bereits geschlossen ist, sollen noch nach den bisherigen Vorschriften durch alle nach denselben zulässigen Instanzen zu Ende geführt werden. In den übrigen anhängigen Untersuchungen ist das Verfahren nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes umzuleiten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 17. Juli 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Rochow. von Savigny. von Bodelschwingh. Uhden.

Beglaubigt: Bode.

Berlin den 25. Juli. Ueber den Plan der Reise, welche Ihre Majestäten der König und die Königin am 21sten d. M. angetreten haben, ist uns nachstehende Mittheilung geworden: Mittwoch, den 22. Juli, Abfahrt aus Berlin um 7½ Uhr; über Cöthen und Weißenfels nach Erfurt; am 23. Juli: von Erfurt über Gotha und Eisenach bis Liebenstein; am 24. Juli: Aufenthalt in Liebenstein; am 25. Juli: von Liebenstein über Meiningen, Hildburghausen und Koburg bis Lichtenfels; am 26. Juli: von Lichtenfels nach Nürnberg; am 27. Juli von Nürnberg über Neumarkt nach Regensburg. Von hier aus begeben sich Se. Majestät der König am 28. Juli: über Waldmünchen und Bischofsteinitz nach Marienbad; am 29. Juli: von Marienbad über Königswart, Sandau, Golldorf und Ellbogen nach Karlsbad; am 30. Juli: von Karlsbad über Lüben und Saatz nach Teplitz; am 31. Juli: von Teplitz über Aussig nach Pillnitz; am 1. August: Rückkehr von Pillnitz nach Sanssouci. Ihre Majestät die Königin begeben Sich: am 28. Juli: von Regensburg nach Linz; am 29. Juli: von Linz über Gmünden und Ebensee nach Ischl. (Allg. P. Z.)

Berlin. — Es war früher schon von dem fiscalischen Prozesse die Rede, welchen ein Breslauer Privatdocent und Referendar gegen den Herausgeber und Oberredacteur der „Haude und Spener'schen Ztg.", Königl. Bibliothekar Dr. Spiker, wegen Pasquills, d. h. wegen einer in dieser Zeitung enthaltenen Privatcorrespondenz, woraus der Ankläger Beleidigungen gezogen haben wollte, einleiten ließ. Im Februar d. J. begann das gerichtliche Verfahren und ist jetzt, nachdem der Advocatanwalt Volkmar die Vertheidigung geführt hatte, mit völliger Freisprechung des Dr. Spiker beendet worden. Der Criminalsenat des Königl. Kammergerichts hat diese Freisprechung in einem Erkenntnisse vom 6. Juli trefflich begründet und sich darin auch, wie man hört, über die Art der Zeitungspolemik und wie bei deren Führung über Injurien geurtheilt werden müsse, ausgesprochen. — Der von dem Professor Dr. Rötscher eingereichte, von dem Ministerium des Königl. Hauses und des Unterrichts begutachtete Plan zur Gründung einer Königl. Theaterschule hat dem Vernehmen nach allerhöchsten Ortes Zustimmung erhalten, wird aber in diesem Jahre noch nicht zur Ausführung gelangen.

Der neue Bischof von Jerusalem, Herr Gobat, hat die Ehre gehabt, von Ihren Majestäten, den Prinzen und dem Cultusminister empfangen zu werden. — In den verflossenen Wochen sind hier mehrere Fallissements von 30—60000 Thalern vorgekommen, die einiger Sonderbarkeiten halber viel Aufsehen machen und wahrscheinlich schwere Klagen veranlassen werden.

Berlin, Ende Juli. Ueber die projectirten neuen Zeitungen, welche vom 1. Oktober d. J. erscheinen sollen, hört man von näher Betheiligten so bestimmte Versicherungen, daß es nicht länger erlaubt ist, diese Unternehmungen in Zweifel zu ziehen. Die bekannt gewordenen äußeren Thatsachen sprechen zu entschieden gegen alle inneren Gründe, die freilich in reichlichem Maaße vorhanden sind, um dem ruhig und besonnen Prüfenden die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die projectirten Unternehmungen nur gerüchtweise existirten, nicht in die Wirklichkeit treten würden, weil sie verunglückte Vorgänger haben. Aber auch in diesem Falle scheint es sich zeigen zu sollen, daß die Geschichte lehrt, wie man aus ihr nichts lernt. Es werden also zwei neue Zeitungen zum 1. October d. J. ins Leben treten, die eine hier in Berlin, von der schon früher das Nähere gemeldet wurde, die andere in Köln, wo der Rheinische Beobachter ihr Platz machen wird. Zur Redaction dieser letztern Zeitung ist ein gewisser Jungmann bestimmt, und als sein Gehülfe ein gewisser Scholten mit 1700 Rtlr. jährlicher Besoldung engagirt; letzterer ist in diesen Tagen von hier, wo er sich bisher aufhielt, nach dem Rhein gereist. Man versichert, daß für dieses im Interesse der katholischen Kirche zu redigirende Blatt 25,000 Rtlr. angewiesen seien, welche Summe allerdings für die ersten Jahre zum Bestehen desselben erforderlich sein dürfte, falls es den Anforderungen, die heutzutage das Publikum an eine Zeitung macht, entsprechen will. Diese, so wie die hier in Berlin erscheinende neue Zeitung soll von den sonstigen Censurbestimmungen so frei wie immer nur möglich sich bewegen, vielleicht um den Beweis zu liefern, was ein Blatt ohne solche Schranke zu leisten vermag. Dieser Umstand hat denn auch den hiesigen Zeitungen schon Anlaß zu mehreren Besprechungen gegeben, indem sie natürlich, falls die Censurfreiheit für die neue Zeitung eintreten sollte, auf eine gleiche Vergünstigung Anspruch zu machen sich berechtigt halten. — Wie sich diese Frage lösen, wie sich überhaupt die ganze Angelegenheit gestalten wird, können wir in Ruhe erwarten; die Zeit bis dahin ist ja kurz genug. Was inzwischen jetzt schon feststeht, ist, daß ein neues Experiment mit unserer Tagespresse gemacht wird, im Grunde ganz ähnlich den bisherigen Experimenten. Man geht dabei, wie bisher, von dem Grundirrthum aus, daß die Tagespresse die öffentliche Meinung mache, während Erfahrung und Vernunft es unwiderleglich festgestellt haben, daß gerade der umgekehrte Fall die Wahrheit des Verhältnisses enthält.

Breslau den 24. Juli. Heute wurden nach der sehr ausgedehnten Vormittagssitzung die Berathungen der dritten Versammlung Deutscher Rabbiner geschlossen. An der Tagesordnung waren noch die Trauergebräuche. Diese bis ins minutiöseste und unglaubliche ausgesponnenen Gebräuche liefern gerade den deutlichsten Beweis, wie der Talmud und die Rabbiner um den lebendigen Blutumlauf und die freie Entwickelung des Volkslebens einen eisernen Reif gelegt, so daß das frischkreisende Blut erstarrt und die schöne Entfaltung gelähmt worden ist. Die Art und Weise, um einen geliebten Todten zu trauern, ist von den Rabbinern genau vorgeschrieben, und der wilde ungestüme Schmerz bei Todesfällen für immer festgesetzt. Die Rabb.-Vers. erklärt demnach, daß die bis jetzt üblich gewesene Sitte, sieben Tage, vom Beerdigungstage an, sich in dumpfer Trauer zu Hause zu halten, nunmehr, soweit es höhere Berufspflicht gestattet, auf drei Tage zu reduciren sei, daß aber auch während dieser der Besuch des öffentlichen Gottesdienstes gestattet ist. Ferner erklärt sie, daß die üblichen Gebräuche, wie das Zerreißen der Kleider, Wachsenlassen des Bartes, Sitzen auf der Erde und Entbehren lederner Fußbekleidung, für unsere Zeit Bedeutung und religiöse Gültigkeit verloren haben und daher nicht zu beobachten seien.

Ausland.

Deutschland.

Karlsruhe den 20. Juni. In der heutigen Sitzung übergab Mathy eine Vorstellung der Direktion des Badischen Industrievereins als Organ des größten Theiles der Handel und Gewerbetreibenden Bewohner des Landes um Verwendung bei der großherzoglichen Regierung, daß dieselbe zur Gründung einer Bank für das Großherzogthum Baden unter entsprechenden Bedingungen baldigst die Genehmigung ertheilen möge. Der Redner ersucht die Petitions-Kommission, falls sie für angemessen halte, den nicht nur sehr wichtigen, sondern auch höchst dringenden Gegenstand dieser Eingabe als Motion zu behandeln, davon der Kammer recht bald Kenntniß zu geben, damit die Sache nicht aus Mangel an Zeit oberflächlich behandelt oder gar bei Seite gelegt werde.

Frankreich.

Paris den 23. Juli. Der König hat folgende Personen zu Pairs ernannt: Barbet, Graf Cornudet, Baron Deponthon, Graf Dumonceel, Flourens, Gravier, Harlé, Graf von Autpoul, Vicomte Jamin, Lafond, de Lagrenée, Legentil, de Magnoncour, Marquis von Maleville, Piscatori, Poinsot, Baron Rapatel, Renouard, Reynard, Baron von Schauenburg, Trezel, Troplong, Graf Vigier, Wustemberg.

Eine Königliche Verordnung bestätigt das von der Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften auszutheilende Legat des Herrn Singer, welches jährliche Preise von 300 Fr. aussetzt: 1) demjenigen, der die schönste That des Muthes und der Menschlichkeit vollbringt bei Schiffbrüchen oder 2) bei Feuersbrünsten; 3) dem ehrlichsten und humansten Fiaker-Kutscher, und 4) dem edelmüthigsten Bewohner des Oberrhein-Departements.

In Toulouse wurde am 15ten d. Mts. ein legitimistisches Diner, welches aus Anlaß des St. Heinrich-Tages stattfinden sollte, durch polizeiliches Einschreiten verhindert.

Der Präfekt des Nord-Departements ist am 17ten wieder von Valenciennes abgereist. Der Unter-Präfekt, so wie der General-Lieutenant sind jedoch in Saint-Vaast zurückgeblieben, um die letzten Vorsichtsmaßregeln zur gänzlichen Stillung des Aufstandes zu treffen. Die Arbeiter von Vieux Conde sind allein noch nicht zur Ordnung zurückgekehrt.

Die Einnahmen der Nordbahn sind, ungeachtet des Unglücksfalls, in fortwährendem Steigen, in der vorigen Woche erreichten sie die Summe von 178,447 Fr. 33 Cts.

Nach heute eingetroffenen Nachrichten aus Malta vom 14ten befand sich der Prinz von Joinville mit der Französischen Flotte damals zu Tripolis. Die große, neue Kriegs-Dampffregatte „Descartes“, welche am 12ten im Hafen von Malta eingetroffen war, hatte die Flotte, Angesichts der Insel Lampedusa und auf diesen Hafen zusteuernd, verlassen. Gegen den 4. oder 5. August wurde sie im Hafen von Malta erwartet. Man spricht davon, sie werde von dort aus nach Alexandrien zu steuern.

Die Nachrichten aus Algier reichen bis zum 15ten. Man veranstaltete daselbst dem Minister des öffentlichen Unterrichts zu Ehren ein Banket von Seiten der Europäischen Ansiedler. Der Minister hatte die Einladung dazu bereits angenommen, ebenso der Marschall Bugeaud. Die öffentliche Aufmerksamkeit war außerdem mit dem Projekte einer Eisenbahn zwischen Algier und Blidah beschäftigt. Eine Gesellschaft, die sich auch des Patronats des Herrn von Rothschild erfreuen soll, hat bereits einen Plan dazu, von einem geschickten Ingenieur entworfen, der Regierung vorgelegt; eine andere, unter der Firma Graf Breteuil und Comp., einen zweiten, der gleichfalls der Verwaltung vorliegt.

Der Kriegsminister hat durch ein Rundschreiben vom 8ten d. M. die General-Lieutenants ermächtigt, den wahlberechtigten Offizieren ihrer Division für die Zeit der Wahlen Urlaub zu ertheilen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat einen Ingenieur beauftragt, einen Bericht über die Lokomotiven der Nordbahn abzustatten, welche bei verhältnißmäßig geringer Zugkraft so schwerfällig sein sollen, daß die Bahn schon auf beispiellose Weise dadurch gelitten hätte.

Der Messager meldet heute, daß während der demnächstigen Abwesenheit des Marschalls Bugeaud aus Algerien General de Bar interimistisch die Functionen eines General-Gouverneurs versehen wird.

Graf Montalivet ist nach Wiesbaden zum Gebrauche einer Badekur abgereist.

Der Erzbischof von Bordeaux ist von seiner Reise nach Spanien wieder zurück.

Man hat Nachricht aus Alexandrien erhalten, wonach der Vicekönig Mehemed Ali sich am 4. Juli an Bord des Türkischen Steamers „Esseri Djedid“ zur Reise nach Konstantinopel eingeschifft hat. Den „Esseri Djedid“ begleitet ein Aegyptischer Dämpfer neuer Instruktion, an dessen Bord sich Kamil Pascha, des Vicekönigs Schwiegersohn befindet, sammt dem Dolmetscher Minas Effendi und dem Leibarzt Gaetani Bey. Die beiden Fahrzeuge werden bei Rhodus landen, um eine kurze Quarantäne zu bestehen. In Abwesenheit Mehemed Ali's wird sein Enkel Abbas Pascha zu Kairo und sein Sohn Said Pascha zu Alexandrien den Oberbefehl führen.

Die Blätter sind leer an Neuigkeiten; ihre weiten Spalten füllen sich mit Wahlmanifesten und polemischen Artikeln über die Rivalität zwischen Thiers und Guizot.

In Bezug auf die Wahlbewegungen liest man heute in der Gazette folgende Notiz: „Die Französischen Journale sprechen nur von den Wahlen. Die äußeren Ereignisse sind für sie gar nicht da. Italien, Deutschland, Portugal, Spanien, die Schweiz, alle diese von Revolutionen bewegte Länder haben aufgehört, Frankreich zu beschäftigen. Die Geburtsarbeit zur Herstellung einer neuen Kammer nimmt die ganze Thatkraft unseres öffentlichen Geistes in Anspruch. Und doch handelt es sich nur von einer „Monopolversammlung“; was würde es nicht erst sein, wenn die Kammer wirklich Frankreich repräsentirte? Die verständigen Leute machen sich keine Illusionen über das Ergebniß der allgemeinen Wahlen; das einzig Wichtige in der Kammer ist nicht die Stimmurne, sondern die Rednerbühne; wenn diese Tribüne auch enge ist, so ist sie doch hoch; die Worte, welche da gehört werden, können die Welt ändern.“ Der Constitutionnel bleibt bei seiner beschränkten Auffassung der Wahlfrage. „Es handelt sich“, — sagt er heute wieder — „zu entscheiden, ob Herr Guizot an der Spitze der 250 Mitglieder der Majorität Premierminister bleiben soll, oder nicht.“ So mögen wohl Thiers und Barrot die Frage stellen; ob aber auch Frankreich? Es wäre schlimm, wenn es sich so verhielte.

Spanien.

Madrid den 16. Juli. Der General Narvaez wird, wie seine vertrauten Freunde behaupten, auf längere Zeit in Paris verweilen, ohne sich auf seinen Botschafterposten nach Neapel zu begeben. Der General Mazzaredo, einer seiner innigsten Vertrauten, ist ihm vor acht Tagen nach Paris nachgereist.

Die Einverleibung der Provinzial-Miliz-Bataillone in die Linien-Regimenter ist überall ohne Widersetzlichkeit, die auch an den im voraus getroffenen Maßregeln gescheitert sein würde, vor sich gegangen.

Morgen wird in der Kirche von S. Francisco ein feierlicher Trauer-Gottesdienst für die 75 Mönche stattfinden, die am 17. Juli 1834. von den niedrigsten Volksklassen Madrids auf Veranstaltung einiger blutgieriger Revolutionaire ermordet wurden. Zwei Handwerker, die an diesen Gräuelthaten Theil genommen hatten, stritten gestern in einer Schenke darüber, ob der Tag des Ereignisses der 16. oder der 17. gewesen wäre, und begannen mit ihren Messern einen Kampf, der damit endigte, daß der eine getödtet, der andere tödtlich verwundet wurde.

Portugal.

Der Zustand von Portugal scheint immer bedenklicher zu werden. Kaum war der von der Regierung mit besonderen Befugnissen nach Coimbra abgeschickte Herr Fonseca Magalhaes dort angekommen, als die dortigen Einwohner sich empörten und ihn nöthigten, in der eiligsten Flucht sein Heil zu suchen. Die rebellische Junta wurde sogleich wieder eingesetzt und befindet sich in völliger Unabhängigkeit von der Lissaboner Regierung.

Es scheint, daß Santarem dem Beispiele von Coimbra gefolgt ist. Zu Santarem hatte bekanntlich die Junta sich nicht auflösen wollen. Auch hieß es, die Bewohner des platten Landes und der Gebirge um Coimbra hätten sich bereits bewaffnet, um zur Vertheidigung der Stadt herbeizueilen für den Fall, daß die Regierung versuchen sollte, mit Gewalt sie zur Unterwerfung zu bringen. Während so eine radikale Parthei mit Keckheit in Coimbra und am Minho das Haupt erhebt, rührt sich die miguelistische immer gewaltiger in Tras-os-Montes und in Algarvien, und ernstliche Zusammenstöße drohen zwischen den Truppen und dem Volke. Besonders auch in der Grenzfestung Elvas legen die Truppen ganz offen ihre Unzufriedenheit an den Tag, und die Regierung hatte in der Besorgniß eines neuen Pronunciamento's den General Celestino mit Post dahin geschickt. Die Hoffnungen und der Muth der Miguelisten aber werden nur noch wachsen, wenn die Erklärung des Hrn. Antonio Ribeiro Saraiva, Chefs der miguelistischen Junta zu London, welche derselbe im Namen und auf Befehl Dom Miguel's erlassen hat, und worin die Verheißungen aufgezählt sind, welche dieser vertriebene Prinz für den Fall macht, daß es ihm gelingen würde, wieder auf den Portugiesischen Thron zu gelangen.

Großbritannien und Irland.

London den 21. Juli. Ihre Majestät die Königin ist mit dem gesammten Hofstaat gestern Abend von der Insel Wight im Buckingham Palast wieder eingetroffen.

Bei Stratford auf der Colchesterlinie (Ostbahn) hat am 18. Juli ein Eisenbahnunglück stattgefunden (durch Collision zweier Züge), wobei über zwanzig Personen sehr stark, zum Theil lebensgefährlich, verletzt worden sind.

Die Nachrichten aus China (Hongkong) reichen bis zum 24. Mai. Sie bringen eine vom 18. Mai datirte Proclamation des Gouverneurs Davis, in Gemäßheit welcher Tschusan sofort von den Britischen Truppen geräumt werden wird, nachdem der Kaiser von China durch ein eigenhändig unterzeichnetes Dokument den Engländern den im Friedens-Traktat stipulirten Eintritt in Canton gestattet hat, ein Recht, dessen Ausübung nur suspendirt bleiben soll, bis die Lokal-Behörden Cantons der Einwohnerschaft mehr Herr sind.

In der gestrigen Sitzung des Unterhauses hat Lord John Russel seinen Plan wegen definitiver Regulirung der Zuckerzölle bekannt gemacht. Die Grundzüge desselben stimmen mit den vor einigen Tagen von unserem Korrespondenten bereits gemachten Angaben überein und wurden am Tage vorher auch von der Times vollständig mitgetheilt, die damit ziemlich unzweideutig zu erkennen gab, daß sie als das Haupt-Organ des neuen Ministeriums zu betrachten sei. Sofortige Aufhebung des Unterschiedes zwischen dem Sclaven-Zucker und dem durch freie Arbeit erzeugten fremden Zucker, neben vorläufiger Beibehaltung eines Differenz-Zolles zu Gunsten des Britischen Kolonial-Zuckers, ist die Basis des ministeriellen Planes. Die allmälige Verminderung dieses Differenz-Zolles soll nun nicht

wie es ursprünglich hieß, erst nach drei Jahren, sondern sogleich beginnen, und zwar in folgender Weise: Fremde durch Sclaven gewonnene Muskovaden zahlen jetzt 63 Sh.; durch freie Arbeit gewonnene 23 Sh. 4 Pce.; beide sollen

vom Juli 1846 bis 1847 . . . . 21 Sh.
„ „ 1847 „ 1848 . . . . 20 „
„ „ 1848 „ 1849 . . . . 18 „ 6 Pce.
„ „ 1849 „ 1850 . . . . 17 „
„ „ 1850 „ 1851 . . . . 15 „ 6 „ und
nach 1851 . . . . . . 14 „

zahlen, welcher letztere Zollsatz dann für alle Muskovaden ohne Unterschied erhoben werden soll. Nach ähnlichem Maße vermindert sich der Zoll auch für die anderen Zuckersorten allmälig, und am 5. Juli 1851 bezahlen:

doppelte Raffinaden . . . 23 Sh. 1 Pce.
anderer raffinirter Zucker . . . 20 „ 8 „
Puder-Zucker (clayed) . . 18 „ 1 „
Melassen . . . . . . 5 „ 9 „

Nachdem Lord John Russel in längerer Rede die Zweckmäßigkeit dieser Reformen dargethan, erklärte Lord George Bentinck, daß er den ministeriellen Plan durch ein Amendement bekämpfen werde. Die Debatte über das Zuckergesetz beginnt am 24sten d. M.

Ich zweifle indeß sehr, ob irgend ein Theil dieser Pläne in der gegenwärtigen Session des Parlamentes zur Ausführung kommen werde; mit anderen Worten, ich glaube, daß die Session in 14 Tagen durch die Niederlage der Regierung und eine Auflösung des Parlaments plötzlich beendigt werden wird. Wenn selbst diese Niederlage im Unterhause zu vermeiden wäre, so erscheint sie doch gewiß und unvermeidlich im Hause der Lords.

Von den bedeutenderen Organen der Presse sind nach Veröffentlichung des ministeriellen Zuckerplanes nur die Times, welche dem Ministerium nicht geradezu opponiren. Die übrigen Blätter, selbst die Whig-Journale, finden an dem neuen Plane zu tadeln, und es scheint mehr als wahrscheinlich, daß derselbe nicht die Zustimmung des Parlaments erhalten wird. Die Whigs und ihre Vertreterin, die Morning Chronicle, sind unzufrieden, daß die Differenzzölle zu Gunsten des Brittischen Kolonialzuckers nicht sofort abgeschafft, vielmehr die monopolistischen Plantagenbesitzer noch auf Jahre hinaus geschützt werden, während auf der andern Seite die Protectionisten stehen, welche dem Prinzip nach jede Milderung des Schutzsystems bestreiten und in dieser Frage in den Philanthropen, welche in der Zulassung des Sklavenzuckers eine Maßregel der Reaction gegen die Abschaffung der Sklaverei erblicken, einen bedeutenden Beistand erhalten. Vereinigen sich diese drei Bestandtheile des Hauses, von denen der erstere der kleinste ist, gegen die Maßregel, so ist deren Verwerfung gewiß. Sir R. Peel, der gestern zum erstenmale wieder im Unterhause erschien und auf dem Stuhl an der Spitze der Opposition seinen Platz wählte, ist ohne Einfluß, wenn er auch dem Plane seine Zustimmung geben sollte. Der Standard bemerkt, daß von den 112 Anhängern des Ex-Premier-Ministers bereits 90 wieder in den Schooß der Protectionisten-Partei zurückgekehrt seien.

Die Londoner Zeitungen enthalten übrigens einen von dem methodistischen Theile der Sklaven-Emancipations-Freunde ausgehenden langen Protest gegen die Gleichstellung des Sklavenzuckers, und es heißt, daß unter Anderen auch Lord Brougham im Oberhause entschieden dagegen protestiren werde.

Niederlande.

Aus dem Haag den 20. Juli. Es wird, wie verlautet, binnem kurzem ein General des Deutschen Bundesheeres in Holland erwartet, um die zum Bundesheere gehörenden Limburg-Luxemburgischen Kontingente, die jetzt in einigen Niederländischen Städten stehen, zu inspiciren.

Belgien.

Brüssel den 21. Juli. Aus dem Haag schreibt man dem Journal de Bruges: „Die Unterhandlungen mit Belgien haben einen rückgängigen Schritt gethan. Unsere Regierung hat sich sehr versöhnlich gezeigt, so lange sie fürchten konnte, daß eine Zoll-Vereinigung zwischen Belgien und Frankreich statthaben konnte; allein nachdem die Diskussionen in der Belgischen Kammer sie hinsichtlich dieser Eventualität beruhigt haben, hat sie geglaubt, mehr fordern zu können.

Dänemark.

Kopenhagen den 20. Juli. Ihre Majestäten der König und die Königin begaben sich diesen Vormittag um 10 Uhr von der neuen Zollbude an Bord des Dampfschiffes „Hekla", um einem Manöver der drei auf der Rhede liegenden Kriegsschiffe, der Fregatte „Gefion", der Brigg „Mercurius" und der Kadetten-Korvette „Flora", beizuwohnen und sich hierauf nach Helsingborg zu verfügen, wo Sie einen Gegenbesuch bei dem Schwedischen Königshause abzustatten gedenken.

Unterm 10ten ist ein Plakat erschienen, wodurch hinsichtlich der allgemeinen Wehrpflicht, welche einzuführen beabsichtigt wird, und in Uebereinstimmung mit demjenigen, was die Dänischen Provinzialstände in Veranlassung des ihnen im Jahre 1844 vorgelegten Gesetz-Entwurfs über jenen Gegenstand geäußert haben, bestimmt wird, daß diejenigen, die sich in Zukunft, um aus dem Wehrpflichtstande zu treten, der Befugniß bedienen, welche durch die Verordnungen vom 20. Juni 1788 §§. 28 und 29 und 8. Mai 1829 §§. 15, 16 und 18 eingeräumt wird keinen Anspruch auf weitere Befreiung vom Kriegsdienste machen können, als diejenigen genießen, die außer dem Wehrpflichtstande geboren sind, so daß sie demnach, wenn allgemeine Wehrpflicht zu der Zeit eingeführt ist, wo sie das Ausschreibungs-Alter erreichen, keine Befreiung von der Ausschreibung genießen sollen, selbst wenn eine solche Befreiung denjenigen zu statten käme, welche in der bis da hin verlaufenen Zeit jene Ansprüche auf Befreiung benutzt haben.

Kopenhagen den 22. Juli. Ueber den Besuch, den Ihre Majestäten der König und die Königin in Helsingborg abgestattet haben, liest man in der Berling. Ztg., daß die Schwedische Königsfamilie, mit Ausnahme des Kronprinzen, der von den Masern befallen ist, sich an Bord des „Hekla" verfügt hatte, um das Dänische Königspaar nebst der Königlichen Familie zu empfangen. Nach der Landung begaben sich die beiden Könige in die Wohnung des Schwedischen Königs und die beiden Königinnen in die Wohnung der Schwedischen Königin, und es ward hierauf eine Fahrt nach dem Brunnenorte Ramlösa unternommen, wo in dem großen Konzert- und Ballsaal große Tafel gehalten wurde. Vor der um 9 Uhr Abends erfolgten Rückreise der Dänischen Königsfamilie wurde der Thee in der Wohnung des Königs von Schweden eingenommen. Gegen $12\frac{1}{2}$ Uhr kam die Dänische Königsfamilie auf dem „Hekla" wieder auf hiesiger Rhede an, wo man die auf derselben liegenden drei Kriegsschiffe in blauer bengalischer Flamme erglänzen sah.

Die **Kollegial-Zeitung** theilt in einem Extra-Blatte das Bedenken der zur näheren Untersuchung der Erbfolge-Verhältnisse in den Herzogthümern verordneten Kommission mit.

Das Dampfschiff „Kopenhagen" ist hier am Sonntag nach $13\frac{1}{2}$stündiger Fahrt von Kiel angekommen. Die Reise nach Hamburg kann also in 18 Stunden zurückgelegt werden, eine Zeit, die früher gebraucht wurde, nach Korsör zu fahren.

Amerika.

Frankfurt den 23. Juli. (Frankf. O.-P.-Ztg.) Der Gefälligkeit eines hiesigen Handelshauses verdanken wir den nachstehenden **direkten Bericht vom Kriegsschauplatze**, von einem gebornen Frankfurter herrührend, welcher, derzeit Plantagenbesitzer in Amerika, sich freiwillig dem Kriegszuge anschloß und, wie aus dem Briefe hervorgeht, bereits Beförderung erlangt hat. Der Brief lautet folgendermaßen: **Festung Polk**, Grenze von Meriko den 4. Juli. Wir sind jetzt ungefähr 2000 Mann hier in Garnison, wovon das Regiment, zu welchem ich gehöre, etwa die Hälfte ausmacht. Im ganzen zählen wir in der Umgegend etwa 10,000 Mann, wozu fast täglich Verstärkungen eintreffen. Wie ich vernehme, gedenkt unser kommandirender General nicht eher vorzurücken, als bis er etwa 20—30000 Man beisammen hat, eine Anzahl, welche wohl nicht sehr lange mehr auf sich warten lassen dürfte, indem der Congreß der Vereinten Staaten, so bald er von den Seitens der Merikaner verübten Feindseligkeiten Nachricht hatte, 50,000 Freiwillige ins Feld rief und vorläufig 10,000 Dollars (?) Kriegskosten aussetzte. Als ich von Neuorleans ankam, war die erste Neuigkeit, die ich erfuhr, daß unser General mit etwa 2000 Mann über ungefähr 8000 Merikaner einen glänzenden Sieg errungen, wobei der Feind etwa 800 Todte und 500 Gefangene zurückließ und in völlige Flucht geschlagen ward. Dabei fielen 10 Kanonen, 8 Fahnen, 3000 Gewehre und die gesammte Bagage in die Hände der Unsrigen. Früher schon hatte derselbe General Matamoras, eine ungefähr 20 Meilen von hier entfernte Festung, bombardirt, wobei gegen 1000 Merikaner umkamen und der größte Theil der Stadt niederbrannte. Einige Tage nach dem erwähntem Siege rückte der General gegen diese Stadt an, um sie mit Sturm zu nehmen; die Garnison hatte indessen während der Nacht in aller Stille die Festung geräumt und Matamoras fiel ohne einen weitern Schwertstreich in die Hände der Amerikaner, welche in diesem Augenblicke, eine Besatzung von einigen tausend Mann bildend, eifrig mit Wiederherstellung der Festungswerke beschäftigt sind. Die Armee, welche die Merikaner gegenwärtig einige hundert (Engl.) Meilen von hier zusammenziehen, soll gegen 60,000 Mann zählen, denen übrigens unser Heer, obwohl nur aus 20—30,000 Mann bestehend, mit kampflustigem Selbstvertrauen die Spitze zu bieten gedenkt, indem diesseits jedermann der Ueberzeugung ist, daß die Amerikaner, sowohl was Muth und Ausdauer als was strategische Kenntnisse betrifft, weit bessere Soldaten sind als die Merikaner. Wir werden die letztern nicht erwarten, sondern sobald nur ein Theil der erwarteten Verstärkung eingetroffen sein wird, dieselben aufsuchen. Der patriotische Enthusiasmus, der in allen Theilen unserer großen Republik herrscht, ist unbeschreiblich und der Congreß war so sicher, auf diesen kriegerischen Aufschwung in der Nation zählen zu können, daß er von vornherein nur **Freiwillige aufbot**. Jedermann ist hier überzeugt, daß die Anzahl unserer Truppen sich noch vor Ende dieses Monats zweimal so hoch belaufen wird, als die Regierung ursprünglich aufgeboten. Im Nothfall würde dem Congreß auch die Befugniß einer Truppenaushebung zustehen, die ein Ergebniß von nicht weniger als **zwei Millionen** Kriegsdienstpflichtigen liefern würde. Das regulaire Linienmilitair der Vereinten Staaten zählt nur etwa 8000 Mann, welche natürlich eine größere Waffenübung besitzen, als wir Bürgersoldaten, die wir allerdings jetzt alle Linienmilitair sind. Uebrigens ist in der Regel jeder Amerikaner ein ziemlich guter Schütze, was uns in diesem Augenblick nicht wenig zu statten kommt. Die 8000 Mann regulaire Truppen sind um zu besserer Einübung des Heeres vertheilt und unter die Freiwilligen gemischt worden. Gegenwärtig haben wir täglich sechs Stunden lang Waffenübung und den erforderlichen taktischen Unterricht. Der Hauptmann meiner Kompagnie, ein alter, kriegserfahrener Soldat, ist uns von sehr großem Nutzen. Außerdem besitzen die Vereinten Staaten eine polytechnische Schule, worin Tausende junger Leute auf Kosten der Nation Unterricht erhalten, ohne darum in Friedenszeiten Militairdienste verrichten zu müssen und ihrem bürgerlichen Berufe völlig entzogen zu sein. Die Nation erwartet blos von solchen Zöglingen, daß sie, wie gegenwärtig in der That fast durchgängig geschieht, im Fall eines Krieges es sich zur Ehrensache machen,

dem Vaterlande ihre Dienste anzubieten und ihren Landsleuten und Kameraden als Lehrer und Muster zu dienen. — Nach der nunmehr erfolgten Complettirung unsers Regiments schritt man zur Wahl der Offiziere. Früher Unteroffizier wurde ich von meinen Kameraden mit dem Grade eines Commissär-Adjudanten und Zahlmeisters beehrt, wodurch ich jetzt zum Regimentsstabe gehöre. Zugleich übertrug man mir das zweite Secretariat des Regiments und wurde ich behufs weiterer Beförderung für den Fall einer Erledigung zur Verfügung des Obristen Kommandanten gestellt.

O s t i n d i e n.

Das Gerücht von dem Tode Yar Mahomets von Herat erweist sich als ungegründet. — Am 20. Mai waren die Kasernen des 50sten Regiments und das Spital durch eine Pulver-Explosion zerstört worden; 94 Personen kamen dabei ums Leben, nämlich 60 Männer, 14 Frauen und 20 Kinder; 115 Personen wurden verwundet; 4 fehlten noch. In Bombay war die Cholera ausgebrochen und raffte zahlreiche Opfer weg, namentlich im 22sten Regimente, welches auf dem Marsche nach Baroda war.

Vermischte Nachrichten.

Posen. — Die fühlbarste Rückwirkung der politischen Erschütterungen auf ihre ökonomischen Verhältnisse empfinden die Einwohner der hiesigen Stadt. Es giebt hier jetzt nur wenige wohlhabende Bürger. Der Posener Bürger lebt im Allgemeinen von den Einnahmen, welche ihm die Bedürfnisse der hier wohnenden Beamten und namentlich des Polnischen Adels zuwenden; der letztere zeigt sich jedoch in Folge der neuesten Ereignisse nur bei den nöthigsten Geschäften in Posen, bringt die übrige Zeit auf seinen Landsitzen zu und beschränkt seine Ausgaben. Während die meisten Gutsbesitzer früherhin vom Wollmarkt ab bis nach Beendigung der Pferderennen und der Johannisversur hier blieben, viel Geld verausgabten und dadurch den Gewerbetreibenden, den Gastwirthen und Hausbesitzern nicht unbedeutende Vortheile zuwendeten, haben die meisten derselben in diesem Jahre nur die nothwendigsten Einkäufe bewirkt und sind dann abgereist, ohne die sonst stattfindenden größeren Bestellungen zu hinterlassen. Hierdurch ist die arbeitende Klasse in große Verlegenheit versetzt; denn viele Verbindlichkeiten wurden früher gewöhnlich mit Hülfe des Erlöses zur Zeit des Wollmarktes und der Johannis-Versur erfüllt, was gegenwärtig nicht geschehen kann. Die begonnenen Häuserbauten bleiben liegen, da viele Wohnungen leer stehen und die Gesellen der Bauhandwerker gehen aus Mangel an Arbeit müssig umher. Die Ursache der in der letzten Zeit vorgekommenen zahlreichen und zum großen Theile angelegten Feuersbrünste im Pos. Reg. Bezirk wird von einzelnen Unterbeamten, anscheinend nicht ohne Grund, der Nahrungslosigkeit der arbeitenden Klassen zugeschrieben.

In der Kreisstadt Wiedenbruck (Westphalen), wo bereits seit mehreren Jahren jährliche Wettrennen statt finden, ereignete sich in diesem Jahre ein schauderhaftes Unglück. Der Oberlandesgerichts-Assessor Tiemann, aus Rittberg, und der Amtmann Lakebrinck, aus Werk, verlassen Nachts zu Pferde den Rennplatz; auf der Chaussee geben sie den Pferden die Sporen, um desto rascher nach ihren Wohnorten zu gelangen, als plötzlich die Pferde unter die niedergelasse Barriere hersprengen und die Reiter mit zerschmetterten Schädeln todt zu Boden sinken.

Ein merkwürdiger Fall ereignete sich vor Kurzem bei den Assisen-Verhandlungen in Colmar. Ein auf der Bank der Angeklagten sitzender Gefangener erwartete mit Gewißheit sein Todesurtheil; er wird während die Geschworenen in ihrem Berathungszimmer sind, aus dem Saale geführt, weiß auf dem Wege die Wachsamkeit der Gensd'armen irre zu leiten und springt zum Fenster hinaus. Der Unglückliche wird schwer verwundet und rettungslos in dem Augenblicke ins Vorzimmer gebracht, als die Geschworenen in den Assisensaal mit dem Ausspruche des „Nichtschuldig" eintraten. Wahrscheinlich ist derselbe bereits gestorben.

Der neue Papst scheint das Prinzip der Oeconomie zu verfolgen. Die üblichen Erfrischungen, Eis ꝛc. dürfen jetzt nur auf ausdrückliches Verlangen ihm vorgelegt werden. Seine Tafel ist die eines gewöhnlichen Priesters. Der alte Papst muß besser gelebt haben. Unter seinem Nachlasse befanden sich 11,000 Flaschen fremder Weine.

Demoiselle Rachel, die jugendliche, ist noch in ihren alten Tagen aus Liebesgram krank geworden, weil ihr zweijähriger Geliebter, ein junger Graf, in Italien geheirathet hat.

Die Tochter Tschech's, welche jetzt in der Nähe der Stadt Unna lebt, und eine lebenslängliche Pension durch die Gnade des Königs bezieht, wird sich mit einem Mitgliede der Französischen Deputirtenkammer vermählen. (?)

Börse von Berlin.

Den 25. Juli 1846.	Zins-Fuss.	Preus. Cour. Brief.	Preus. Cour. Geld.
Staats-Schuldscheine	$3\frac{1}{2}$	$96\frac{1}{4}$	$95\frac{3}{4}$
Präm.-Scheine d. Seehdl. à 50 T.	—	$88\frac{3}{8}$	—
Kurm. u. Neum. Schuldverschr.	$3\frac{1}{2}$	$94\frac{3}{4}$	—
Berliner Stadt-Obligationen	$3\frac{1}{2}$	$97\frac{1}{2}$	—
Westpreussische Pfandbriefe	$3\frac{1}{2}$	$94\frac{3}{4}$	—
Grossherz. Posensche Pfandbr.	4	—	103
dito dito dito	$3\frac{1}{2}$	$93\frac{3}{8}$	—
Ostpreussische dito	$3\frac{1}{2}$	97	—
Pommersche dito	$3\frac{1}{2}$	—	$97\frac{1}{4}$
Kur- u. Neumärkische dito	$3\frac{1}{2}$	$98\frac{3}{8}$	$97\frac{7}{8}$
Schlesische dito	$3\frac{1}{2}$	98	$97\frac{1}{2}$
dito v. Staat. g. Lt. B.	$3\frac{1}{2}$	—	$95\frac{3}{8}$
Friedrichsd'or	—	$13\frac{7}{12}$	$13\frac{1}{12}$
Andere Goldmünzen à 5 Thlr.	—	$12\frac{1}{8}$	$11\frac{5}{8}$
Disconto	—	$4\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$
Actien.			
Potsd.-Magdeb.	4	100	—
dto. Oblig. Lit. A.	4	$96\frac{1}{4}$	$95\frac{3}{4}$
Magd. Leipz. Eisenbahn	—	—	—
dto. dto. Prior. Oblig.	4	114	—
Berl. Anh. Eisenbahn	—	$97\frac{3}{8}$	$96\frac{7}{8}$
dto. dto. Prior. Oblig.	4	$111\frac{1}{4}$	$110\frac{1}{4}$
Düss. Elb. Eisenbahn	—	$96\frac{1}{4}$	$95\frac{3}{4}$
dto. dto. Prior. Oblig.	4	$92\frac{5}{8}$	$91\frac{5}{8}$
Rhein. Eisenbahn	—	$96\frac{3}{4}$	—
dto. dto. Prior. Oblig.	4	—	—
dto. vom Staat garant.	$3\frac{1}{2}$	—	—
Ob.-Schles. Eisenbahn Lt. A.	4	—	—
do. do. Prior.-Obl.	4	—	—
do. do. Lt. B.	—	—	—
Brl.-Stet. E. Lt. A und B.	—	$114\frac{1}{2}$	—
Magdeb.-Halberstädter Eisenb.	4	$113\frac{1}{2}$	$112\frac{1}{2}$
Bresl.-Schweid.-Freibg.-Eisenb.	4	—	—
dito. dito. Prior. Oblig.	4	—	—
Bonn Kölner Eisenbahn	5	—	—
Niedersch. Mk. v. c.	4	$94\frac{1}{2}$	—
do. Priorität	4	$96\frac{3}{4}$	—
Wilh.-B. (C.-O.)	4	—	—